

BBW Magazin

1/2

Januar/Februar 2018 ■ 70. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion



Datenschutz

Europa gibt die Richtung vor

Seite 4 <

EU-Datenschutz-
verordnung:
BBW fordert Nach-
besserungen am
Gesetzentwurf



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

vierzehn Jahre hat an dieser Stelle des BBW Magazins Volker Stich in seinem Editorial kritisch Stellung bezogen und häufig globale Entwicklungen analysiert und kommentiert. Sein besonderes Augenmerk galt aber stets der Landespolitik und ihrem Verhältnis zum öffentlichen Dienst und seinen Beschäftigten. In Anbetracht seiner großen Verdienste für den BBW haben ihn die Delegierten des BBW-Gewerkschaftstags 2018 zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Seit zwei Monaten stehe ich an der Spitze des BBW und möchte mich in meinem ersten Editorial bei den Leserinnen und Lesern des BBW Magazins gerne persönlich vorstellen.

Geboren wurde ich am 17. August 1968 in Rottweil und bin dort auch aufgewachsen und zur Schule gegangen. Mein Abitur legte ich 1987 an einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium ab. Nach dem Grundwehrdienst begann ich 1988 die Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung beim Finanzamt Rottweil und schloss diese mit dem Staatsexamen als Diplom-Finanzwirt (FH) ab. Meine berufliche Laufbahn habe ich als Sachbearbeiter bei den Finanzämtern Rottweil und Titisee-Neustadt begonnen, wechselte dann zum Finanzamt Esslingen in die Betriebsprüfung und war zuletzt beim Zentralen Konzernprüfungsamt Stuttgart (ZBp) mit Dienstsitz Rottweil tätig. Dem Personalrat des ZBp gehörte ich seit 2006 an, Vorsitzender dieses Gremiums war ich von 2010 bis zu meiner Wahl zum BBW-Vorsitzenden. Seit 2010 war ich zudem

Mitglied im Bezirkspersonalrat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Meine Heimatgewerkschaft ist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Im Lauf der Jahre war ich Ortsverbandsvorsitzender bei der ZBp, Geschäftsführer in der DSTG Württemberg und im DSTG-Landesverband Baden-Württemberg. In 2014 wurde ich Vorsitzender der DSTG Baden. Mitglied bin ich in der DSTG Baden, in der DSTG Württemberg und im Verband der Verwaltungsbeamten (VdV). Beim BBW war ich von 2007 bis 2012 Rechnungsprüfer und ab 2012 einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Ich bin überzeugter Anhänger des Berufsbeamtentums und somit gegen ein Streikrecht für Beamte, weil dieses einen elementaren Bestandteil des Berufsbeamtentums verletzt und damit auch den mit dem Berufsbeamtentum verbundenen Anspruch auf Alimentation gefährden würde. Natürlich ist für mich auch die Absicherung über die Beihilfe – in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes über die freie Heilfürsorge – untrennbar mit diesem Alimentationsanspruch verbunden. Eine Einheitsversicherung wie die Bürgerversicherung ist mit dem BBW deshalb auch nicht verhandelbar.

Wir vom BBW und auch ich persönlich sind ohne Wenn und Aber dafür, dass das Streikverbot für alle Beamten auch in Zukunft gilt. Dies grenzt uns klar vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften im öffentlichen Dienst ab. Wir wollen weder eine künftige Zweiteilung der Beamtenschaft in Beamte mit hoheitlichen Aufgaben und in welche ohne diese, noch wollen wir, dass ein Streikrecht für Beamte den Alimentationsanspruch aufweicht oder verwässert. Wir bekennen uns zur Treuepflicht zum Dienstherrn. Schließlich wusste und weiß bis heute jeder, der sich für die Beamtenlaufbahn entscheidet, dass er sich damit zu eben dieser Treuepflicht zu seinem Dienstherrn verpflichtet. Ich schließe hier auch ausdrücklich die Lehrerschaft mit ein. Gerade in der heutigen Zeit, in der Bildung immer wichtiger



© BBW

wird, kann es nicht das Ansinnen des Staates sein, dass Unterricht ausfällt, weil auch die beamteten Lehrerinnen und Lehrer streiken. Wir haben bereits jetzt Unterrichtsausfälle in nicht hinnehmbarem Ausmaß, weil uns Lehrkräfte fehlen.

Ich stehe, wie auch mein Vorgänger Volker Stich, für den konstruktiven und ehrlichen Dialog mit der Politik. Verlässlichkeit und Verbindlichkeit haben den BBW die vergangenen Jahrzehnte ausgezeichnet. Dies muss und wird so bleiben, denn nur dann werden wir als Gesprächs- und Verhandlungspartner ernst genommen und geschätzt.

Parteilosophisch bin ich neutral. Ich bin bis heute in keine Partei eingetreten, nicht zuletzt weil es (bislang) keine gibt, deren Parteiprogramm ich uneingeschränkt teile. Als überzeugter Europäer bin ich Mitglied in der Europa-Union. Ich toleriere Minderheiten nicht nur, ich akzeptiere diese voll und ganz. Gerechtigkeit und Fairness sind für mich als Gewerkschafter essenziell.

Ich freue mich auf die Arbeit an der Spitze des BBW und schaue als unverbesserlicher Optimist zuversichtlich in die Zukunft.

Ihr

Kai Rosenberger

In dieser Ausgabe

BBW fordert Nachbesserungen am Gesetzentwurf	4
Streikverbot für Beamte beschäftigt das Bundesverfassungsgericht	5
Beihilfe: VGH erklärt Absenkung der Einkünftegrenze für unwirksam	6
LBV-Kundenportal steht wieder zur Verfügung	7
BBW-Delegation bei der dbb Jahrestagung 2018 in Köln	8
VG Stuttgart: Erstattung von Übernachtungskosten für Lehrkräfte zu gering	9
Schwerpunkte für Arbeit der kommenden Jahre	10
Mit den exklusiven BBW-Kreditkarten der BBBank finanzielle Freiheit genießen	12
Gewerkschaft BTBkomba beruft hiermit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag ein	13
Seminarangebote im Jahr 2018	13

> Impressum

Herausgeber: Beamtenbund Baden-Württemberg, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de.
Postanschrift: Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © BBW.
Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, **Preisliste 35**, gültig ab 1.10.2017. **Druckauflage:** 50 000 (IVW 3/2017).

ISSN 1437-9856



EU-Datenschutzverordnung erzwingt Anpassung landesrechtlicher Regelungen

BBW fordert Nachbesserungen am Gesetzentwurf

Da aufgrund der neuen EU-Verordnung 2016/679 zum Datenschutz das Landesrecht an EU-Recht angepasst werden muss, hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg einen „Gesetzentwurf zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679“ erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf trifft allerdings nur bedingt auf Zustimmung des BBW. Er fordert Nachbesserungen.

Die EU-Verordnung 2016/679 zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zugleich wird die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben.

Die Verordnung (EU) 2016/679 soll ein verbindliches Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten schaffen, das auch alle öffentlichen Stellen zu beachten haben, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten.

Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. In der Folge wird das Landesdatenschutzgesetz neu gefasst. Zudem werden Änderungen im Landesbeamtengesetz, im Landesinformationsfreiheitsgesetz, im Landespersonalvertretungsgesetz, im Landesdisziplingesetz, im Abschiebungshaftvollzugsgesetz und der Abschiebungshaftvollzugsverordnung notwendig.

Der BBW und sein Dachverband dbb beamtenbund und tarifunion begrüßen im Grundsatz eine zügige Anpassung des Landesrechts an die EU-Vorgabe zum Datenschutz unter Ausnutzung der eingeräumten Spielräume, um eine Harmonisierung der europarechtlichen Vorgaben mit dem deutschen Recht auch auf landesrechtlicher Ebene voranzutreiben.

Aus Sicht des BBW ist die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu freiem Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ als Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwar zu begrüßen, weil sie ein einheitlich hohes Datenschutzniveau für die gesamte Union festschreibt. Seine positive Bewertung einschränkend, führt der BBW in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf dazu aus, dass die DSGVO etwa 70 Öffnungsbereiche beinhalte, in denen durch nationale Regelungen von den Vorgaben der DSGVO abgewichen werden kann, beispielsweise auch bei den Bußgeldvorgaben. Kritisch bewertet der BBW zudem, dass drei deutlich weicher geregelte Tatbestände in der DSGVO enthalten sind, die hinter dem bisherigen deutschen BDSG zurückbleiben. Dabei handele es sich

um die mündliche Einwilligung, die Löschregelung und der fehlende Beschäftigtendatenschutz, den sich die Protagonisten mit Kollektivvereinbarungen jeweils im Einzelnen selbst schaffen sollen.

Von besonderer Bedeutung sind für den BBW die Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis. Aus seiner Sicht bedarf der Schutz personenbezogener Daten einer systematischen und normenklaren Regelung, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erreichen. Diesen Anforderungen genüge der vorliegende Entwurf nicht.

Wichtige Fragestellungen, wie beispielsweise die Verwendung von Daten aus sozialen Medien im Rahmen von Einstellungsverfahren, würden nicht hinreichend beantwortet. Auch die Einräumung der Möglichkeit der Videoüberwachung bereits bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr stellt aus Sicht des BBW ebenfalls keine eindeutige Regelung dar.

Für den BBW als gewerkschaftliche Interessenvertretung stehen die Rechte und der Schutz der Beschäftigten im Mittelpunkt. Die Ausgestaltung des Datenschutzes und des gesetzlichen Beschäftigtendatenschutzes müsse diesen Grundsätzen gerecht werden und sowohl größtmöglichen Schutz

als auch größtmögliche Transparenz bieten. Die rechtliche Ausgestaltung von Regelungsnormen und Schutzvorschriften sollte daher zumindest den Anspruch haben, auch dem betroffenen Personenkreis eine Orientierung über die getroffenen Regelungen zu bieten. Dem BBW ist sehr wohl bewusst, dass man diesem Anspruch an Transparenz bereits in der methodischen Gestaltung nicht gerecht werden kann, da stets eine Zusammenschau von landesrechtlichen Regelungen mit den europarechtlichen Vorschriften notwendig ist und weiterhin das Wiederholungsverbot gilt. Dies sei im Ergebnis jedoch wenig anwenderfreundlich. Der BBW regt deshalb an, Betroffenen eine „durchgeschriebene“ Version zur Verfügung zu stellen, die auf Verweisungen verzichtet und eine selbsterklärende Struktur bietet.

Wichtig ist dem BBW zudem der Hinweis, dass die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen voraussetzt, dass auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Deshalb seien, gerade im IT-Bereich, entsprechend der Wettbewerbssituation mit der Privatwirtschaft, angemessene Einkommens- und Beschäftigungsbedingungen und Qualifizierungsangebote zu gewährleisten.



© MEV

Mit einer Entscheidung ist erst in einigen Monaten zu rechnen

Streikverbot für Beamte beschäftigt das Bundesverfassungsgericht

Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) hat vor dem Bundesverfassungsgericht das Streikverbot für verbeamtete Lehrer verteidigt. Zugleich lehnte er eine Unterteilung in verschiedene Beamtengruppen ab. Damit liegt de Maizière ganz auf Linie des Beamtenbundes im Bund und in den Ländern.

BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger erklärte am 18. Januar 2018, in dem Verfahren gehe es in letzter Konsequenz um das Berufsbeamtentum, das nicht in Beamte mit und Beamte ohne Streikrecht aufgesplittet werden könne. Nach Durchsicht der Medienberichte baue er darauf, dass diejenigen Prozessbeobachter recht behalten, die davon ausgehen, dass das Streikverbot für Beamte auch künftig Bestand haben wird.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird erst in einigen Monaten erwartet.

In dem Verfahren, das am 17. Januar 2018 mit einer mündlichen Verhandlung eröffnet wurde, stehen vier Verfassungsbeschwerden von verbeamteten Lehrern zur Entscheidung, die wegen ihrer Streikteilnahme disziplinarrechtlich belangt worden waren und für ein Streikrecht für Beamtinnen und Beamte streiten. Dabei berufen sie sich auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Die Beschwerdeführer werden von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) unterstützt.

Zur Frage des Streikrechts für Beamtinnen und Beamte haben Vertreter des Bundes, der Länder und des dbb in der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmend festgestellt, dass nur ein weitestgehend streikfreier öffentlicher Dienst die öffentli-

che Daseinsfürsorge sicherstellen könne. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach sagte am Rande der Anhörung am 17. Januar 2018 in Karlsruhe: „Wer das Streikrecht für Beamte will, legt Hand an einen der Grundpfeiler der Funktionsfähigkeit unseres Staats, die durch den Beamtenstatus mit seinen besonderen Rechten und Pflichten sichergestellt ist.“

Der Bundesinnenminister sieht das ähnlich. Das Streikverbot sichere die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, sagte er in Karlsruhe und unterstrich zugleich: Das deutsche Beamtenrecht sei ein Gesamtsystem, in dem Rechte und Pflichten sorgfältig austariert seien. Ohne Streikverbot käme das gesamte System ins Wanken.

Vom Streikverbot für Beamte war lange Zeit nicht mehr die Rede. Erst durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bekam das Thema wieder Konjunktur. Die Straßburger Richter beanstandeten in jeweils einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 und 2009, die beide Fälle in der Türkei betrafen, dass ein absolutes Streikverbot gegen die Menschenrechte verstoße. Für das Bundesverfassungsgericht gilt es jetzt, deutsches und europäisches Recht in Einklang zu bringen. „Die Entscheidung ist hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Berufsbeamtentum nicht zu unterschätzen“, sagte Verfassungsgerichtspräsident

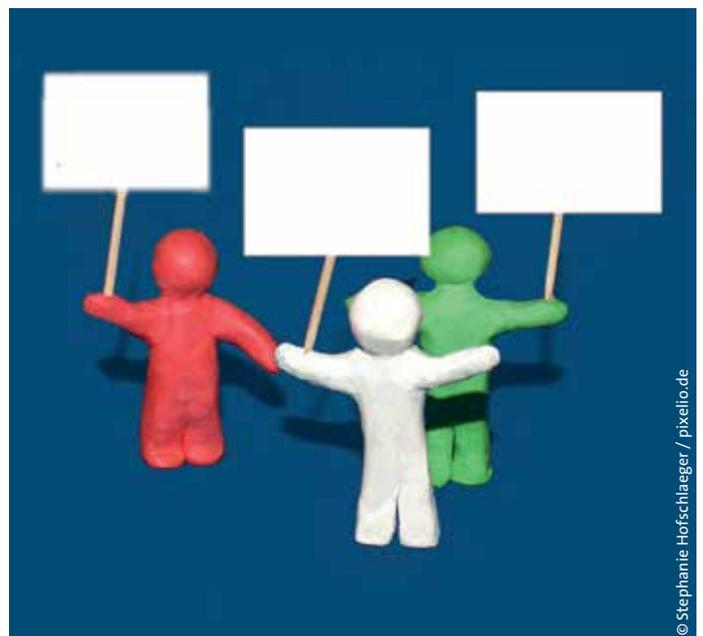
Andreas Voßkuhle bei der Anhörung in Karlsruhe.

Auf Klägerseite sieht man die Problematik offensichtlich nicht. Aus der Befragung der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter ging hervor, dass man dort von einem Fortbestand des bisherigen Rechte- und Pflichtenverhältnisses ausgeht und das Streikrecht quasi „on top“ dazu erwartet.

So einfach könne man sich das nicht machen, sagt BBW-Chef Kai Rosenberger. Das Beamtenverhältnis nach der bestehenden Verfassungslage beinhalte eine ausgewogene Mischung aus Rechten und Pflichten. Die im Grundgesetz verankerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn und das Alimentationsprinzip seien sozusagen die

„Gegenleistung“ für Streikfreiheit im Beamtenbereich, die wiederum garantiere, dass der Staat zu jeder Zeit funktionsfähig bleibe. Die Meinung, man könne das Beste aus beiden Welten verbinden, also Streikrecht mit lebenslanger Arbeitsplatzgarantie samt vollen Besoldungs- und Versorgungsansprüchen, sei weder rechtlich noch gesellschaftlich haltbar.

Dass verbeamtete Lehrer vor dem Bundesverfassungsgericht das Streikrecht für ihren Berufsstand erstreiten wollen, kann Rosenberger ganz und gar nicht verstehen. Schließlich sei der Staat in der Pflicht, den Zugang zu und die Vermittlung von schulischer Bildung flächendeckend und ohne Beeinträchtigung durch Arbeitskämpfmaßnahmen zu gewährleisten. Daher sei es zwingend, den staatlichen Bildungsauftrag, der über Art. 7 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, in die Hände verbeamteter Pädagoginnen und Pädagogen zu legen. ■



© Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Beihilfe für Ehegatten und Lebenspartner

VGH erklärt Absenkung der Einkünftegrenze für unwirksam

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Urteil vom 14. Dezember 2007 (Az.: 2 S 1289/16) die Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 zur Gewährung von Beihilfe für Ehegatten und Lebenspartner für unwirksam erklärt. Mit der Neufassung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO war die Einkünftegrenze dieses Personenkreises von 18 000 Euro auf 10 000 Euro abgesenkt worden.

Der VGH hat in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall auf die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Einkünftegrenze (18 000 Euro) zurückgegriffen und dem Kläger die Beihilfe zugesprochen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte die Klage mit Urteil vom 30. Mai 2016 – 12 K 1564/14 – zurückgewiesen. In dem der VGH-Entscheidung zugrunde liegenden Fall betragen die Einkünfte der Ehefrau in den maßgeblichen Jahren jeweils mehr als 10 000 Euro, aber weniger als 18 000 Euro. Der VGH hat die Revision zugelassen. Ob das Land Revision einlegt, wird noch geprüft.

Der BBW empfiehlt Betroffenen, denen aufgrund der aktuellen Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO (Gesamtbetrag der Einkünfte über 10 000 Euro) die Beihilfe für den Ehegatten abgelehnt wird, die aber nach der bis 2012 geltenden Regelung einen Beihilfeanspruch hätten (Gesamtbetrag der Einkünfte bis 18 000 Euro), gegen ablehnende Beihilfebescheide fristgemäß innerhalb der Widerspruchsfrist insoweit Widerspruch einzulegen und eine Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Ein Formulierungsmuster können Betroffene bei ihren Fachgewerkschaften und Fachverbänden anfordern.

Sofern Mitglieder im Hinblick auf die aktuelle Fassung der

BVO bislang von einer Antragstellung abgesehen haben, sollte jetzt ein Beihilfeantrag gestellt werden, sofern die Ausschlussfrist des § 17 Abs. 10 BVO noch nicht abgelaufen ist, und sofern die Einkünfte des Ehegatten in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung den nach altem Recht maßgeblichen Grenzbetrag von 18 000 Euro jeweils nicht überschreiten.

Die Rücknahme der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 eingeführten Verschlechterungen in der Beihilfe, insbesondere den einheitlichen Beihilfebemessungssatz von 50 Prozent für seit 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte, deren Ehepartner und im Ruhestand sowie die Absenkung der Einkünftegrenze von Ehegatten von 18 000 Euro auf 10 000 Euro, die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahn-technischen Leistungen und die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale sind Bestandteil der zentralen Forderungen des BBW, die durch die aktuelle Entscheidung des VGH nun gestützt werden. Der BBW bleibt weiter am Ball.

■ Zu der Entscheidung im Einzelnen:

Der Entscheidung des VGH liegt der Fall eines Ruhestandsbeamten zugrunde, dessen Ehefrau als Rentnerin gesetzlich krankenversichert ist. Der Gesamt-

betrag der Einkünfte lag in den Jahren 2011, 2012 und 2013 knapp über 10 000 Euro.

In den Entscheidungsgründen führt der VGH aus, die Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO n. F.), mit der die Einkünftegrenze von 18 000 Euro auf 10 000 Euro abgesenkt wurde, sei unwirksam. Die Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO genüge weder den formellen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung noch den Maßgaben der Ermächtigungsgrundlage. Der Entscheidung über den Beihilfeanspruch des Klägers sei deshalb § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO a. F.) zugrunde zu legen.

Bezüglich den formellen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung vertritt der VGH mit dem Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtensoldung den Standpunkt, dass der Gesetzgeber auch dann die Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren, so die Beachtung einer gegebenenfalls bestehenden prozeduralen Begründungspflicht einhalten muss, wenn er durch ein Gesetz eine Rechtsverordnung ändert.

Diesen Begründungsanforderungen habe der Gesetzgeber jedoch bei der Festlegung der

Einkünftegrenze nicht hinreichend Rechnung getragen. Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung hervorgehe, sei die Herabsetzung der Einkünftegrenze ausschließlich fiskalisch motiviert. Auch ermöglichten die Ausführungen in der Begründung keinen Rückschluss darauf, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der konkreten Höhe der Einkünftegrenze mit Blick auf den unter Beachtung der Fürsorgepflicht zu konkretisierenden Begriff der wirtschaftlichen Unabhängigkeit rechtliche oder tatsächliche Überlegungen angestellt hat. Mit der Herabsetzung der Einkünftegrenze sei insbesondere auch keine Neustrukturierung der Beihilfe oder Besoldung einhergegangen. Das besondere Treueverhältnis verpflichte aber Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Zudem sei die Herabsetzung der Einkünftegrenze nicht als Teil eines nach der Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung erfolgt. Außerdem würden nach den Ausführungen des VGH unter Hinweis auf den Anstieg des (preisbereinigten) Bruttoinlandsprodukts keine Anhaltspunkte für eine außergewöhnlich schlechte konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2012 vorliegen, in dem das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 verabschiedet wurde.

Ungeachtet dessen, dass die Verletzung der prozeduralen Begründungspflicht nach den Ausführungen des VGH für sich genommen schon zur Nichtigkeit der Vorschrift führe, folge die Unwirksamkeit der Neure-

gelung auch daraus, dass der als Verordnungsgeber handelnde Gesetzgeber durch die Festlegung einer Einkünftegrenze von 10 000 Euro den ihm bei der Konkretisierung des Begriffs der „wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ zukommenden Einschätzungsspielraum evident überschritten hat, sodass sich die Neuregelung nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage halte.

So spricht die Ermächtigungsgrundlage des § 78 Abs. 2 S. 4 LBG bezüglich der Begrenzung der zumutbaren Eigenvorsorge der Beihilfeberechtigten von

„bei nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten“.

Der VGH führt weiter aus: „Ein Ehegatte oder Lebenspartner, dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 10 000 Euro übersteigt, kann auch unter Berücksichtigung des dem Verordnungsgeber zukommenden Gestaltungsspielraums nicht in vertretbarer Weise als wirtschaftlich unabhängig im Sinne des § 78 Abs. 2 Satz 4 LBG angesehen werden. Denn ein Gesamtbetrag der Einkünfte von

10 000 Euro jährlich, das heißt 833,33 Euro monatlich, unterschreitet sogar noch den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf zusätzlich eines zu berücksichtigenden Mindestabstandes in Höhe von 15 Prozent, wobei der Senat ausdrücklich offen lässt, ob bei Überschreiten dieses Betrags von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Ehegatten/Lebenspartners auszugehen wäre.“

Abschließend stellt der VGH fest, dass Bedenken gegen die Gültigkeit des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO in der bis zum 31. Dezember 2012 maßgeblichen Fassung (18 000-Euro-Grenze)

nicht bestehen. Diesbezüglich sei davon auszugehen, dass diese offenkundig den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage an die Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Ehegatten/Lebenspartners genügt. Dementsprechend habe auch das Bundesverwaltungsgericht (vergleiche Urteile vom 10. Oktober 2013 und 3. Juni 2009) eine Einkünftegrenze von 35 000 Euro und habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vergleiche Beschluss vom 1. September 2017 – 14 ZB 15.1664–) eine Einkünftegrenze von 17 000 Euro (§ 4 Abs. 1 BBhV) nicht beanstandet. ■

Nach dem Hackerangriff

LBV-Kundenportal steht wieder zur Verfügung

Das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) steht seit dem 17. Januar wieder zur Verfügung. Bisherige Nutzerinnen und Nutzer bekamen für die erstmalige Anmeldung am neuen Kundenportal eine neu generierte, persönliche Zugang-PIN an die Privatadresse zugesandt.

Nach dem Hackerangriff auf die Anmeldeserver des Landesamts für Besoldung und Versorgung in Fellbach, der Anfang des Jahres entdeckt wurde, sind die Onlineservices (Kundenportal) aus Sicherheitsgründen abgeschaltet worden.

Bei der Attacke wurden laut dem zuständigen Finanzministerium einzelne Rechenprozesse gestoppt; der Versuch, weitere Software auf dem Server zu installieren, sei durch die Sicherheitssysteme abgewehrt worden.

Die mit dem Vorfall befassten Stellen gehen davon aus, dass das Kapern von Rechenleistung Ziel des Hackerangriffes gewesen ist. In Zusammenarbeit mit



dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie, Stefan Krebs, dem Innenministerium, Landeskriminalamt, BITBW und spezialisierten Unternehmen wird der Vorfall umfassend untersucht. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten und des Verdachts der Computersabotage laufen.

Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit zwischen Innenministerium, BITBW, LBV und dem Ministerium für Finanzen ein neues Kundenportal des Landes mit allen bisherigen Funktionalitäten in Betrieb genommen.

Wie das LBV mitteilt, erfolgt die Anmeldung für das neue Kundenportal auf einem technisch noch sichereren, neuen Weg.

Mit der erneuten Inbetriebnahme des Kundenportals des Lan-

desamts für Besoldung und Versorgung (LBV) ist beim Zugang auch das Servicekonto des Serviceportals Baden-Württemberg beteiligt. Beide Systeme sind aktuell einer extrem hohen Last ausgesetzt.

Sollte bei der Benutzung des Service- oder Kundenportals eine Fehlermeldung signalisiert werden, bittet das LBV, den Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ein Schließen des Internet-Brow-

sers (zum Beispiel Internet-Explorers, Firefox oder Chrome) zwischen den Anmeldeversuchen kann Probleme ausschließen und ist deshalb zu empfehlen.

Die vom LBV versandte PIN zur Anmeldung mit einem Servicekonto ist 90 Tage gültig.

Bitte befolgen Sie bei erstmaliger Anmeldung die im Kundenportal beschriebene Anleitung. Diese ist über folgende Seite erreichbar: <https://lbv.landbw.de/kundenportal>

Weitere Hinweise und Hilfen finden Sie auf folgender Seite: <https://lbv.landbw.de/kundenportal/faq> ■

Hintergrund

Seit Herbst 2017 kam es in Deutschland immer wieder zu Übergriffen, bei denen Rechenleistung abgezweigt wurde. Mit der gekaperten Rechenleistung zahlreicher Computer schürfen die Hacker Kryptowährungen wie Monero oder Ethereum. Kryptowährungen sind auf ein dezentrales Netzwerk vieler Computer angewiesen und jeder, der Rechenleistung zur Verfügung stellt – egal ob eigene oder gekaperte – bekommt einen Anteil. Der Angriff auf den Landesserver könnte im Zusammenhang mit einer weltweit laufenden Attacke stehen. Die Ermittlungen laufen noch. ■

BBW-Delegation bei der dbb Jahrestagung 2018 in Köln

Zwei Tage zwischen Digitalisierung und Politik

Mit großem Interesse hat die Delegation des BBW die Rede von BMI-Staatssekretär Hans-Georg Engelke verfolgt, der am 8. Januar bei der dbb Jahrestagung 2018 in Köln das beamtenrechtliche Streikverbot als „essenziell und unverzichtbar“ bezeichnet hat.

Das Streikverbot gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und genieße damit Verfassungsrang, sagte Engelke vor dem Hintergrund mehrerer Klagen gegen das Streikverbot, die dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorliegen. Engelke war in Vertretung für Bundesinnenminister Thomas de Maizière nach Köln gekommen, der wegen der Sondierungsgespräche zwischen CDU/CSU und der SPD in Berlin zwecks Neuauflage einer Großen Koalition kurzfristig absagen musste.

Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach hat die Politik zu einem „Pakt für Digitalisierung“ aufgerufen. Für eine sichere di-

gitale Strategie müsse es ein Zusammenspiel von Bund, Ländern und Gemeinden geben, sagte Silberbach. Es gebe zwar vielversprechende regionale IT-Initiativen, einen verbindlichen nationalen Masterplan jedoch nicht. Das betreffe nicht nur die technischen Voraussetzungen wie beispielsweise den Breitbandausbau, sondern auch eine seriöse Planung des personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwandes, betonte der neue dbb Bundesvorsitzende in seiner Grundsatzrede.

Arne Schönbohm, Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), wies in seinem Vortrag über die Anforderungen an eine smarte und sichere digita-

le Gesellschaft eindringlich darauf hin, dass Informations- und Cybersicherheit eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen der Digitalisierung in Deutschland sei. Digitalisierung bedeute mehr Möglichkeiten, „auf die Deutschland nicht verzichten kann und soll“, aber eben auch mehr Gefahren, „auf die Deutschland vorbereitet sein muss“.

Just zum Ende dieses Vortrags erreichte die BBW-Spitze in Köln die Nachricht, dass es auf Server des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) in Fellbach einen Hackerangriff gegeben habe. Nach bisherigem Wissensstand gebe es jedoch keine Anzeichen dafür, dass es den Angreifern gelungen sei, auf Kun-

daten zuzugreifen oder diese abzu ziehen. Ziel des Angriffs sei es offenbar gewesen, Rechenleistung zu kapern, hieß es dazu in Köln aus dem Finanzministerium. An dieser Erklärung hat das Finanzministerium bisher festgehalten. Aufgrund des Vorfalles wurde das Kundenportal des LBV vorübergehend abgeschaltet.

Digitalisierung – ein Fluch oder Segen? Wie verändert Digitalisierung unseren Alltag, die Arbeitswelt, den öffentlichen Dienst? Zu diesen Fragen positionierten sich Prof. Dr. Uli Christian Meyer, Staatssekretär in Finanzministerium des Saarlands, Christoph Verenkotte, Präsident des Bundesverwaltungsamtes, und Uwe Lübking, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 9. Januar in Köln. Alle drei bemängelten, dass die Bundesrepublik in Sachen Digitalisierung innerhalb von Europa lediglich einen Platz im letzten Drittel einnehme. Einig waren sie sich auch darüber, dass es zwingend notwendig sei, die Digitalisierung voranzutreiben, insbesondere der öffentliche Dienst komme schlicht nicht an ihr vorbei.

Vor dem Hintergrund des Hackerangriffs auf das baden-württembergische LBV verfolgte die BBW-Delegation diese Podiumsdiskussion, die die Fernsehjournalistin Dunja Hayali moderiert hat, äußerst nachdenklich. Weit mehr Spaß gemacht hatte dagegen der Schlagabtausch, den sich der FDP-Bundesvorsitzende Christian Lindner und der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer (Bündnis 90/Die Grünen) bei der Podiumsdiskussion am Vortag geliefert hatten – ebenfalls unter der Moderation von Dunja Hayali.

dbb Jahrestagung 2018

© Windmüller



Die BBW-Delegation und Gäste des BBW bei der dbb Jahrestagung 2018 in Köln. Zu den Gästen zählten Luz Berendt, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL); Oberfinanzpräsidentin Andrea Heck; Robert Jakob, Abteilungsleiter und Stellvertreter des Präsidenten beim LGL; Dr. Cornelia Ruppert, Abteilungsleiterin 1 im Finanzministerium, und Finanzpräsident Hans-Joachim Stephan.

Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“

VG Stuttgart: Erstattung von Übernachtungskosten für Lehrkräfte zu gering

Die Erstattung von Übernachtungskosten für Lehrkräfte nach der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ aus dem Jahr 2002 in Höhe von pauschal 18 Euro pro Nacht ist zu gering. Das hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit Urteil vom 14. Dezember 2017 (veröffentlicht am 10. Januar 2018) entschieden und das beklagte Land Baden-Württemberg verpflichtet, der Klägerin, einer verbeamteten Lehrerin, die laut ihrem Antrag vom Januar 2017 geforderten weiteren Übernachtungskosten für eine Klassenfahrt in Höhe von 44 Euro zu erstatten (Az.: 1 K 6923/17).

Die Bestimmung in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2002 besagt, dass bei Dienstreisen, die dieser Verwaltungsvorschrift unterfallen, anstelle des Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung in Höhe von 90 Prozent des pauschalen Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LRKG gewährt wird. Das Gericht beanstandete jetzt, dass diese Regelung nicht dem in § 17 Abs. 1 Satz 1 LRKG normierten Erfordernis genügt, die Aufwandsvergütung entsprechend den notwendigen Mehrauslagen zu bemessen.

Mit diesem Urteil stützt das Verwaltungsgericht Stuttgart die Forderung des BBW, der in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Landesreisekostenrechts vom September 2017 eindringlich darauf hingewiesen hatte, dass die Reisekosten von Lehrkräften im Rahmen von genehmigten Klassenfahrten, Studienfahrten, Betriebserkundungen, Schülerbetreuung in Betriebspraktika, et cetera („außerunterrichtliche Veranstaltungen“) vollständig ersetzt werden müssen. Viel zu oft, kritisierte der BBW in diesem Papier, komme es vor, dass Lehrerinnen und Lehrer zwar gern ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und außerunter-

richtliche Veranstaltungen durchführen, aber die von ihnen dafür verauslagten Kosten nicht oder nur eingeschränkt vom Dienstherrn erstattet werden. Es sei den Lehrerinnen und Lehrern nicht zuzumuten, die entstandenen Kosten privat zu tragen. Was Aufwands- und Pauschvergütungen betrifft, merkte der BBW zudem an: Die Übernachtungspauschale für Lehrer für außerschulische Veranstaltungen, wie zum Beispiel Landschulheime, sollte angesichts der aktuell durchschnittlichen Zimmerpreise von rund 30 Euro selbst für Jugendherbergen angehoben werden. Wie die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 4. Mai 2017 (Az.: 5 LB 6/16) zum Schulfahrtenerlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zeige, entspricht der dortige Erstattungsbetrag von 16,50 Euro pro Übernachtung nicht mehr dem Gebot der Fürsorge.

■ **BBW empfiehlt: Möglichen Anspruch sichern**

Um sich aufgrund der VGH-Entscheidung mögliche Ansprüche zu sichern, empfiehlt der BBW allen, denen bei einer außerunterrichtlichen Veranstaltung Übernachtungskosten entstanden sind, auf die nicht von vornherein verzichtet wurde, zunächst innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums von sechs Monaten (gerechnet ab dem Tag nach Beendigung der

außerunterrichtlichen Veranstaltung) einen Antrag auf Erstattung der Reisekosten zu stellen. Geschieht dies nicht, ist der Anspruch verfallen.

Wird der Antrag vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit Verweis auf die derzeitige Rechtslage ganz oder in Teilen abgewiesen, sollte hiergegen fristgemäß innerhalb der Widerspruchsfrist insoweit Widerspruch eingelegt werden, im Fall von unvollständig erstatteten Übernachtungskosten unter Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Az.: 1 K 6923/17) und der Forderung, die Übernachtungskosten vollständig zu erstatten. Zudem sollten Betroffene eine Aussetzung des Widerspruchsverfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung beantragen, bis im oben genannten Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Ein Formulierungsmuster können Betroffene bei ihrer Fachgewerkschaft oder ihrem Fachverband anfordern.

■ **Der Sachverhalt und wie das Gericht sein Urteil begründet**

In dem der VGH-Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin im Januar 2017 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung unter anderem auch die komplette Erstattung von Übernachtungskos-

ten beantragt, die anlässlich einer mehrtägigen, als Dienstreise genehmigten Studienfahrt einer 11. Klasse im Jahr 2016 nach Prag entstanden waren. Das Hostel hatte für jede Übernachtung Kosten in Höhe von 59,17 Euro pro Nacht in Rechnung gestellt. Davon erstattete das Landesamt für Besoldung und Versorgung der Klägerin nach der genannten Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2002 lediglich 18 Euro pro Übernachtung (und Frühstück). Ihr hiergegen erhobener Widerspruch blieb erfolglos, worauf die Klägerin im Mai 2017 Klage erhob.

Die 1. Kammer führte in den Urteilsgründen aus: Die Bestimmung in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2002, nach der bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Klassen- oder Studienfahrten anstelle des Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung in Höhe von 18 Euro gewährt wird, genüge nicht dem im Landesreisekostengesetz normierten Erfordernis, die Aufwandsvergütung entsprechend den notwendigen Mehrauslagen zu bemessen.

Es sei zwar nicht zu beanstanden, dass das Kultusministerium davon ausgehe, dass den mitreisenden Lehrkräften bei

den von der Verwaltungsvorschrift erfassten außerunterrichtlichen Veranstaltungen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstünden. Denn die für die Schüler entstehenden Kosten müssten so niedrig wie möglich gehalten werden und dürften die Eltern nicht in unzumutbarem Maße belasten. Das sich bei Anwendung der Verwaltungsvorschrift ergebende Übernachtungsgeld von 18 Euro je Übernachtung genüge jedoch nicht dem Erfordernis, die Aufwandsvergütung entsprechend den notwendigen Mehrauslagen zu bemessen. Die Pauschale, an die bei Erlass der Verwaltungsvorschrift im Jahr 2002 angeknüpft worden sei, sei seither unverändert geblieben. Jedenfalls für das streitgegenständliche Jahr 2016 fehle es an Erfahrungswerten, die den Schluss erlaubten, die Gewährung eines Übernachtungsgeldes von 18 Euro sei generell geeignet, die Übernachtungskosten von Lehrern auf außerunterrichtlichen Veranstaltungen abzugelten. Die der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten beliefen sich auf 59,17 Euro je Übernachtung. Mit dem ihr gewährten Übernachtungsgeld würden gerade einmal 30 Prozent der tatsächlichen Kosten abgegolten. Darin liege zugleich auch ein Verstoß gegen den in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Fürsorgegrundsatz. Die Klägerin könne folglich die beantragte Erstattung von weiteren Unterkunftskosten nach den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes beanspruchen.

Das Gericht hat gegen das Urteil die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim zugelassen. Die Berufung kann von den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe eingelegt werden. ■

BBW-Gewerkschaftstag 2017 verabschiedet Resolution

Schwerpunkte für Arbeit der kommenden Jahre

Die Delegierten des BBW-Gewerkschaftstags haben im Verlauf der Arbeitssitzung am 5. und 6. Dezember 2017 in Ludwigsburg mehr als 100 Anträge beraten und verabschiedet, sondern auch eine Resolution verabschiedet. Mit diesem Papier hat die Organisation eine Positionsbeschreibung vorgenommen, Forderungen formuliert und damit zugleich Schwerpunkte für die Arbeit der kommenden Jahre festgeschrieben.

Ganz oben auf dem Arbeitsprogramm stehen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst wieder attraktiv machen für Nachwuchskräfte. An welche Maßnahmen man beim BBW dabei denkt, hat Kai Rosenberger, der neue BBW-Vorsitzende, bei der Öffentlichkeitsveranstaltung in Gegenwart von Ministerpräsident Winfried Kretschmann klar und deutlich

formuliert: die Bezahlung muss stimmen und die Verschlechterungen bei der Beihilfe für seit 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte müssen zurückgenommen werden.

Gleichwertig ist für den BBW eine Überarbeitung der Besoldungsstrukturen. Denn spätestens seit dem Färber-Gutachten steht fest, dass bei Gehäl-

tern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 das Abstandsgebot zum Existenzminimum gerissen wird, wenn davon eine Familie mit zwei Kindern leben muss, die in einer baden-württembergischen Großstadt lebt. Zudem gibt es Bezahlungsunterschiede zwischen Tarif- und Beamtenbereich, die nach Ansicht des BBW so nicht stehen bleiben können.

Kleine Bildernachlese vom BBW-Gewerkschaftstag 2017



> 5. Dezember 2017, Tagesordnungspunkt „Wahlen“: Die Vertreter des Ältestenausschusses Manfred Stutz und Heinz Fliege (von links) zählen, unterstützt von BBW-Geschäftsführer Peter Ludwig, die Stimmen aus.



> Versammlungsleiter Dieter Berberich (Mitte), der von Anja Richter und Manfred Ripberger unterstützt wurde.



> 5. Dezember 2017, 18 Uhr: Die neue Landesleitung unter Vorsitz des neuen BBW-Vorsitzenden Kai Rosenberger hat die Arbeit aufgenommen.

Im Einzelnen listet die Resolution Folgendes auf:

Mit einem starken öffentlichen Dienst fit für die Zukunft

Demografischer Wandel, Migration, Globalisierung, Digitalisierung – Schlagworte dieser Tage, die für einen permanenten Aufgabenzuwachs und einen stetig schnelleren Wandel stehen. Damit in diesen Zeiten die demokratischen Grundwerte nicht an Bedeutung verlieren, ist der öffentliche Dienst mehr denn je gefragt:

- > als Garant für rechtsstaatliche und sichere Verhältnisse,
- > als wichtiger Dienstleister und
- > Multiplikator für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Das an rechtlichen Grundsätzen ausgerichtete Berufsbeamtentum in einem spezifischen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ist ebenso Grundlage für unsere funktionierende, verlässliche und unabhängige Verwaltung wie attraktive und konkurrenzfähige Tarifverträge. Damit dies so bleibt und Innere Sicherheit, der Bildungsauftrag und Steuergerechtigkeit nicht auf der Strecke bleiben, braucht es:

- > eine deutliche Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes, um konkurrenzfähig zu bleiben/werden,
- > die Teilhabe der öffentlich Beschäftigten in Baden-Württemberg an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,
- > eine aufgabenorientierte Personalausstattung,
- > ein starkes und modernes Berufsbeamtentum,
- > ein Dienstrecht, das eine angemessene Besoldung und Versorgung garantiert,

> Beihilferegelungen, die zur Attraktivität des Beamtenverhältnisses beitragen sowie

> den Fortbestand des bewährten eigenständigen und verfassungsrechtlich verankerten Krankenversicherungssystems der Beamten. Die Einführung einer Bürgerversicherung lehnt der BBW ab und wird entsprechenden Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Handeln ist angesagt, insbesondere hierzulande. Das steht außer Frage, seit das Gutachten zur amtsangemessenen Besoldung der Finanzwissenschaftlerin Prof. Dr. Gisela Färber auf dem Tisch liegt. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens, das der BBW 2016 in Auftrag gegeben hatte, fordert der BBW:

- > die Rücknahme der Beihilfverschlechterungen für junge Beamtinnen und Beamte, sprich ein Ende der 50-Prozent-Beihilfe für Ehepartner und der 50-Prozent-Beihilfe im Ruhestand;
- > die Überarbeitung der Besoldungsstrukturen bezüglich des Abstandsgebots zum Existenzminimum und mit Blick auf Bezahlungsunterschiede zwischen Tarif- und Beamtenbereich;
- > die Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten;
- > die Angleichung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land an die Wochenarbeitszeit für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst;
- > die wirkungsgleiche Übertragung der Verbesserungen im Rentenrecht auf die Beamtinnen und Beamten im Land, wie zum Beispiel die Mütterrente.

Ein modernes Berufsbeamtentum ist mehr als die Wahrung der hergebrachten Grundsätze



> 5. Dezember 2017, 14.30 Uhr: Der noch amtierende BBW-Vorsitzende Volker Stich bei seinem Rechenschaftsbericht vor den Delegierten des BBW-Gewerkschaftstages 2017. Er dankt den Versammelten für die Unterstützung bei seiner Arbeit der vergangenen 14 Jahre, umreißt Punkt für Punkt, welche Aufgaben auf seinen Nachfolger zukommen, bevor er das letzte Mal in der Funktion des Vorsitzenden das Rednerpult verlässt.

des Berufsbeamtentums. Eine „Fortentwicklung“, wie es Art. 33 Abs. 5 GG vorsieht, darf nicht nur zu „Verschlechterungen“ für die Betroffenen führen. Es muss vielmehr der gesellschaftlichen Entwicklung folgen, das heißt:

> das Beamtenverhältnis als Lebensaufgabe muss glaubhafte berufliche Perspektiven eröffnen und mit Blick auf die Nachwuchsproblematik in jeder Beziehung konkurrenzfähig mit der Privatwirtschaft sein.

Wir fordern,

- > dass die Tarifarbeit verstärkt auf Basis des Flächentarifprinzips durchgeführt wird und wir fordern von der Politik unterstützende Maßnahmen zur Erhöhung der Tarifbindung,
- > die zügige Erarbeitung der neuen Entgeltordnung und
- > eine Ausdehnung der Alterszeit auf alle Beschäftigte.

In einer sich rasant ändernden Arbeitswelt mit fortschreitender Digitalisierung werden qualifizierte und starke Interessenvertretungen immer wichtiger. Sie brauchen vor allem auch mehr Mitbestimmungs-

rechte. Den Personalvertretungen müssen mehr Werkzeuge an die Hand gegeben werden als bisher

- > zur Erhaltung von attraktiven Arbeitsplätzen,
- > zur gerechten Verteilung von Fortbildungschancen,
- > zur Vertretung von Beschäftigteninteressen bei belastenden personellen Maßnahmen.

Digitales Arbeiten ist Segen und Fluch zugleich: Immer erreichbar, schnelle Antwort erwartet – heute leider fast schon Alltag in unserer Arbeitswelt. Zudem ermöglicht die Digitalisierung eine technisch nahezu unbegrenzte Sammlung von Daten, über die der Arbeitgeber/der Dienstherr verfügen kann. Hier sind Lösungen zum Schutz der Beschäftigten angesagt.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion macht sich zusammen mit seinen Fachgewerkschaften für die Interessen aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stark. Nur mit einem hochmotivierten und leistungsfähigen öffentlichen Dienst kann man auch in Zukunft Staat machen.

Mit den exklusiven BBW-Kreditkarten der BBBank ...

... finanzielle Freiheit genießen

Es war den Vertretern des Hauses BBBank eine große Freude, auf dem Landesgewerkschaftstag des BBW Anfang Dezember in Ludwigsburg dem neu gewählten BBW-Vorsitzenden Kai Rosenberger persönlich zu seinem neuen Amt zu gratulieren und ihm gleichzeitig die exklusiven BBW-Kreditkarten¹ der BBBank symbolisch überreichen zu können.

Dass es diese Kreditkarten jetzt gibt, war mit der Verdienst von Kai Rosenberger, der im Frühjahr des vergangenen Jahres mit der Idee einer BBW-Kreditkarte an die Verantwortlichen der BBBank herangetreten war.

Die neuen Kreditkarten sind seit 1. Februar 2018 erhältlich und bieten – damit wirbt die BBBank – den Mitgliedern des BBW zahlreiche besondere Vorteile.

Die Vorteile auf einen Blick:

- > Finanzieller Spielraum für unerwartete Gegebenheiten
- > Einfaches und sicheres Bezahlen mit Ihrer PIN
- > Kontaktlos Bezahlen an gekennzeichneten Kartenzahlungsterminals: bis 50 Euro ohne PIN, bei Beträgen darüber mit PIN
- > Auf Reisen immer die passende Währung, ohne Geldumtausch, in der Regel günstigere Wechselkurse als beim Umtausch von Bargeld
- > Weltweit ca. 30 Millionen Akzeptanzstellen
- > Bequemer Bargeldservice² mit einer PIN, die Sie an einem BBBank-Geldautomaten in Ihre persönliche Geheim-

zahl ändern können

- > Übersichtliche Monatsabrechnung der Kreditkartenumsätze als PDF-Auszug möglich
- > Umfangreiche Service- und Versicherungsleistungen bei der GoldCard
- > BBBank-Entertainment-Portal – für Tickets zu besonderen Konzerten, Sportveranstaltungen und Kino-Events

Sie entscheiden, welche Karte am besten zu Ihren Bedürfnissen passt. Dabei haben Sie die Wahl zwischen der BBW ClassicCard und GoldCard:

Mir der ClassicCard können Sie alle Vorteile der gebührenfreien BBBank-Kreditkarte nutzen.

Die GoldCard bietet Ihnen zusätzlich Versicherungsleistungen³:

- > Verkehrsmittel-Unfallversicherung
- > Auslandsreise-Krankenversicherung
- > Reise-Service-Versicherung
- > Auslands-Schuttbrief-Versicherung
- > Reiserücktrittskosten-Versicherung

Diese Versicherungsleistungen bietet die BBBank in Zusammenarbeit mit der R+V Versicherungsgruppe an Jahresgebühr der GoldCard: 29,90 Euro. Details finden Sie unter www.bbbank.de.

Die BBBank empfiehlt: Genießen Sie Freiheit und Komfort mit einer Kreditkarte. Erfahren Sie, wie praktisch Bezahlen mit Kreditkarte ist – beim Shop-



© BBBank (3)

pen, Tanken oder weltweit im Urlaub. Eine Kreditkarte ist die bequeme Alternative zum Bargeld. Bezahlen wird einfach, praktisch und flexibel. Die BBBank versichert: Das Thema Sicherheit nehmen wir dabei besonders ernst.

Weitere Informationen über dieses exklusive Angebot unter www.bbbank.de, Mobil unter 0721/141-0 oder per Mail an info@bbbank.de

¹ Voraussetzung: Gehalts-/Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15 Euro/Mitglied.

² Entgelt für Bargeldauszahlung: 1 Prozent des Auszahlungsbetrages, mindestens 3,50 Euro, zuzüglich Entgelt 1,25 Prozent aus der Verfügungssumme für den Auslandseinsatz bei Auszahlung in Fremdwährung und/oder bei Auszahlung in einem Land außerhalb der EU und EWR-Staaten.

³ Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bestimmungen, die Besonderen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsarten, die Sie mit der Kreditkarte erhalten.



Aufgrund eines Minderheitenbegehrens

Gewerkschaft BTBkomba beruft hiermit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag ein

Bei der Gewerkschaft BTBkomba Baden-Württemberg ist ein Minderheitenbegehren eingegangen.

Mehr als ein Viertel der Mitglieder verlangen die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages. Daher

wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der BTBkomba Baden-Württemberg ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen.

Er findet am 13. Juni 2018 im Tagungshotel „campus.guest“, Universitätsstraße 34,

70569 Stuttgart, ohne Öffentlichkeitsveranstaltung statt. Anträge zum Gewerkschaftstag können alle Mitglieder und Gliederungen stellen. Sie müssen spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung eingereicht werden. Die Landes-

leitung wird Zeit und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens einen Monat vorher den Delegierten und dem Landesvorstand bekannt geben.

*Wolf Zitzmann,
Vorsitzender BTBkomba*

Seminarangebote im Jahr 2018

In Zusammenarbeit mit der dbb-akademie führt der BBW - Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2018 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

- **EDV-Seminar – Was ist neu oder anders bei MS Windows 10**

Seminar B002 GB am 14. und 15. März 2018 in Stuttgart.

Das Seminar wendet sich an Senioren oder Personen, die bald in den Ruhestand treten, die von Windows 7 oder 8 auf Windows 10 umgestiegen sind oder einen neuen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 erworben haben. Sie erfahren, was bei Windows 10 neu oder anders ist und erhalten Antworten auf ihre Fragen zu diesem Thema. Dabei wird auch gezeigt, wie der PC mit dem Smartphone und anderen Geräten synchronisiert werden oder wie auf „One Drive“ Dateien abgelegt und verwaltet werden können. Zudem wird auch gezeigt, wie mithilfe des Microsoft Sprachassistenten „Cortana“ der Computer gesteuert werden kann.

Jedem Teilnehmer steht ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung.

(8 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

- **Grundkurs Konfliktmanagement**

B078 GB vom 18. bis 20. März 2018 in Königswinter.

Das Arbeitsklima und die Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht und fällt mit deren Fähigkeit Konflikte zu lösen. Wie lassen sich ein motivierendes Arbeitsklima aufrecht erhalten, aufkeimende Konflikte im Vorfeld erkennen und präventiv behandeln? Und was ist die beste Möglichkeit, Konflikte so gut zu bewältigen, dass alle einen zufriedenstellenden Veränderungsprozess erleben? Neben zielführenden Strategien, wie Konflikte frühzeitig erkannt werden, erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Seminars gemeinsam Wege, die selbst bei schwelenden Konflikten Lösungen aufzeigen, bei der die gegenseitige Wertschätzung nicht auf der Strecke bleibt. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern die Fähigkeit zu vermitteln, wie im beruflichen Alltag konstruktive Konfliktbewältigung eingesetzt werden kann.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

- **Persönlichkeitsmanagement: Lotusblüteneffekt – mit Achtsamkeit gelassen und handlungsfähig bleiben**

Seminar B102 GB vom 22. bis 24. April 2018 in Baiersbronn.

Wer gelassen an Herausforderungen herangeht hat schon halb gewonnen. Vorbild für mehr Achtsamkeit und Gelassenheit, das Ziel dieses Seminars, ist die Lotusblüte. Denn sie lässt Stoffe durch, die sie stärken und ihr guttun. Schädliches perlt an ihr ab. Bei diesem Seminar können die Teilnehmer erfahren, wie sie mit Achtsamkeit und Reflexion diesen Effekt erzielen können. So können sie herausfordernde Arbeitssituationen gelassener angehen, Anforderungen klarer einteilen und mehr Energie für wesentliches freisetzen. Es wird vermittelt, Stärkendes und Schädliches klarer zu unterscheiden sowie den inneren Antreiber kennenzulernen und diesen klarer einzusetzen. Außerdem werden Techniken trainiert, die die Selbstwirksamkeit steigern, um auch in schwierigen Situationen

gelassen zu reagieren und die Handlungsfähigkeit zu sichern.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 180 Euro**

- **EDV-Schulung – Film- und Videobearbeitung**

Seminar B020 GB am 25. und 26. April 2018 in Stuttgart.

Dieses Seminar richtet sich an Interessierte, die aus ihren privaten Videoaufnahmen „vorzeigbare“ Filme erstellen möchten, jedoch noch keine oder wenig Erfahrung haben. Neben den vielen Möglichkeiten der Vertonung, soll insbesondere der professionelle Schnitt, auch mit den vielfältigen Möglichkeiten von Überblendtechniken, erlernt werden. Hierfür wird die Software „AVS Video Editor“ verwendet, deren Anschaffungskosten erschwinglich sind.

(8 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Seniorenpolitik

B111 GB vom 7. bis 9. Mai 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar wird von der BBW-Landessenorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Rhetorik – Grundkurs

Seminar B116 GB vom 16. bis 18. Mai 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die - sowohl im Beruf als auch zum Beispiel im Ehrenamt - vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Dienstrecht

Seminar B139 GB vom 10. bis 13. Juni 2018 in Königswinter.

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 198 Euro**

● Frauenpolitik

B154 GB vom 21. bis 23. Juni 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht neben aktuellen Informationen zum Thema die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Gesundheitsmanagement

Seminar B158 GB vom 22. bis 24. Juni 2018 in Königswinter.

In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben.

Wochenendseminar

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Rhetorik – bei Gesprächen überzeugend argumentieren

Seminar B163 GB vom 1. bis 3. Juli 2018 in Königswinter.

In der Meinungsbildung setzt sich nur durch, wer mit kommunikativen Fähigkeiten seine gezielten Argumente unterstützen kann. Dazu gehören die Informationsbeschaffung genauso wie überzeugendes Darstellen und vermittelndes Auftreten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars üben das freie Reden, die themenzentrierte Interaktion und erprobten Methoden zur erfolgreichen Gesprächslei-

tung. Die Integration unterschiedlicher Ansichten in der Meinungsbildung wird dabei ebenso reflektiert wie die gegenseitige Wahrnehmung im Dialog.

(Teilnehmerplätze 15)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Personalmanagement

Seminar B169 GB vom 12. bis 14. Juli 2018 in Königswinter.

Praxisseminar zur Führungs- und Konfliktkompetenz – was macht eine gute Führungskraft aus.

Verwaltung im Wandel – Auswirkungen auf Personal und Organisation

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Kommunikations- management – Sitzungen und Besprechungen leiten

Seminar B187 GB vom 9. bis 11. September 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die – beruflich oder privat im Ehrenamt – in der Situation sind, dass sie Sitzungen oder Besprechungen zu leiten haben. Neben Tipps und Informationen zur professionellen Vorbereitung von Besprechungen, werden insbesondere Methoden erlernt, wie Besprechungen zielführend gesteuert werden können. Ziel soll sein, dass Besprechungen ökonomisch geleitet werden können, bei denen alle Teilnehmer dennoch ihre Argumente einbringen können und nicht das Gefühl haben, in ihrem Meinungsbild „abgewürgt“ zu werden. Am Ende soll ein Ergebnis stehen, mit dem sich alle Besprechungsteilnehmer identifizieren können.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Sicher im Internet und bei Social Media

Seminar B203 GB vom 20. bis 22. September 2018 in Königswinter.

Internet und Social Media sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Doch bei allem Nützlichem und Positivem lauern auch riesige Gefahren beim sorglosen Umgang mit den Instrumenten moderner Kommunikation. Dieses Seminar soll zeigen, wie sich der Nutzer sicher in der virtuellen Welt bewegen kann.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Gesundheitsmanagement: Body & Mind

Seminar B133 GB vom 21. bis 23. September 2018 in Königswinter.

Ein Mix aus Theorie und Praxis zum Kennenlernen und Ausprobieren: Hatha-Yoga, Yin-Yoga, die Faszination der Faszien, Qigong, Meditationen, Walking mit allen Sinnen, Achtsamkeit im Alltag, Erholung – aber richtig!

Das Seminar zeigt die Vielfalt der Methoden auf, mit denen Körper und Geist in ein gesundes Gleichgewicht gebracht werden können. Sicher ist auch für Sie das Richtige dabei.

Wochenendseminar

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● Tarifpolitik

Seminar B220 GB vom 10. bis 12. Oktober 2018 in Baiersbrunn.

Dieses Seminar richtet sich vor allem an Kolleginnen und Kollegen, die sich für Arbeitnehmerfragen (Tarifrecht) interessieren.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 180 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement: Veränderungen annehmen und aktiv mitgestalten**

B223 GB vom 14. bis 16. Oktober 2018 in Königswinter.

Veränderungen gehören zum Leben. Wir verändern uns stetig, sozial, körperlich und geistig. Neben persönlichen Veränderungen fordern auch berufliche Neuerungen einen provokanten Ansatz für die Veränderungsbeitschaft. Wer sich mit anstehenden Herausforderungen auseinandersetzt, kann selber mehr mitbestimmen und nimmt die Zügel, um die Richtung zu bestimmen, selbst in die Hand. Bei gewünschten oder anstehenden Veränderungen geht es darum, die eigenen Möglichkeiten für sich selbst zu nutzen. Dazu gehört auch, sich mit eigenen inneren Blockaden zu beschäftigen. Dieses Seminar richtet sich an Menschen, die in Veränderungsprozesse einbezogen sind oder den Bedarf an Veränderungen spüren, aber noch nicht richtig wissen, wohin der Weg führen soll. Dies kann die Karriere betreffen, aber auch andere Ereignisse, die eine Umorientierung erfordern. Von diesem Seminar profitieren zudem alle, die Lust haben etwas Neues anzugehen.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● **Aufbauseminar
Konfliktmanagement**

Seminar B243 GB vom 11. bis 13. November 2018 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an alle, die schon an einem Konfliktseminar bei uns teilgenommen haben. Wir bieten jetzt ein Aufbauseminar an, in dem die Thematik nochmals vertieft werden

kann und bei dem auch neue Schwerpunkte aufgenommen werden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser, durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 132 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de.



© MEV

Darüber hinaus weisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraus-

setzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmer/Teilnehmerin frage kommen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus weisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de · Internet www.bbw.dbb.de